

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Lfd. Nr.: 1

Träger: Industrie- und Handelskammer Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

Schreiben vom: 07. Mai 2015

Inhalt:

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten jedoch angesichts der geplanten Festsetzungen für Werbeanlagen darum bitten, vor Beschluss des Bebauungsplanes mit den betroffenen Gewerbetreibenden aktiv das Gespräch zu suchen, da dort vertragliche Verpflichtungen zur Anbringung von Werbeanlagen mit vereinbarten Mindestgrößen bestehen können. Diese können bei Missachtung mit empfindlichen Konventionalstrafen verbunden sein, die die Existenz der Betriebe am Standort gefährden können. Eine Umsetzung der Werbeanlagensatzung könnte daher im Einzelfall zu neuen Leerständen führen, die die Kommune im Grundsatz durch die städtebauliche Planung verhindern möchte.

Da die Gewerbetreibenden oftmals die Bedeutung solcher Festsetzungen im Bebauungsplan nicht über die Bekanntmachung erfassen können, regen wir dringend an, die betroffenen Gewerbetreibenden noch vor der Abwägung konkret zu informieren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In der durchgeführten Öffentlichen Auslegung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt Nr. 07/2015 am 27.03.2015 über die Planauslegung informiert. In dieser Zeit wurden die Planunterlagen während der Dienststunden für Jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom 07.04.2015 – 08.05.2015 bereitgestellt. Grundsätzlich obliegt die Kenntnisnahme und die Information über die verfahrensgeführte Bauleitplanung der Gemeinde nach deren öffentlicher Bekanntmachung der Eigenverantwortung der Öffentlichkeit. Eine individuelle Beteiligung hat der Gesetzgeber während dieser Frist nicht vorgesehen.

Unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Regelungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG i.V.m. dem § 86 BauO NRW erfolgen die Festsetzungen vor dem Hintergrund der Möglichkeiten, eine den jeweiligen Anforderungen gerecht werdende Außenwerbung zu gestalten. Die Verknüpfung einer existenzgefährdenden Abhängigkeit mit der Zulässigkeit von genehmigten Werbeanlagen ist nicht erkennbar. Die vorgelegte Ergänzung der textlichen Festsetzungen erfolgt unter Übernahme der bereits textlich gefassten Regelungen angrenzender Bauleitpläne. Die getroffenen baurechtlichen Regelungen zur Außenwerbung sind so gefasst, dass sie unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Bedürfnissen des Einzelnen und des beworbenen Standortes einen ausreichenden Spielraum für eine maßvolle, einfügende Gestaltung von Werbeanlagen geben. Es

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

wird davon ausgegangen, dass bestehende Werbeanlagen im Rahmen eines Bauantrages bauordnungsrechtlich geprüft und genehmigt wurden, sodass eine Anpassung an die Vorgaben der Änderungsplanung nur für beantragte Neuanlagen zu erfolgen hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

Schreiben vom: 30.04.2015

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissions-schutzbehörde haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanungen keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten derzeit wie folgt Stellung genommen:

Gegen den v. g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich sind.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

Nach Durchsicht der Unterlagen werde ich eine abschließende Stellungnahme hierzu abgeben.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Kreis Heinsberg wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Bündelungsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2015 am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Abwägungsrelevante Belange wurden mit der Stellungnahme nicht vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 30.05.2014

Inhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner o.g. Stellungnahme reiche ich die endgültige Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde nach.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen in die Planungen mit aufgenommen werden.

1. Lichtimmissionen; Beleuchtung

Die Beleuchtungsanlage (einschließlich aller Werbe- und Hinweisschilder) ist so zu installieren und zu betreiben, dass die Anlieger nicht durch illuminierende Einwirkungen belästigt werden können:

Für die illuminierenden Einwirkungen gelten folgende Höchstwerte:

Immissionspunkt (IP) – Mischgebiet
bei Tag: 5 lx

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/5 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015, Hauptausschuss am 18.06.2015 und Rat am 24.06.2015

bei Nacht: 1 lx

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

1.1 Lichtimmissionen; Blendwirkung

Von dem Betriebsgrundstück ausgehende Blendwirkungen (z.B. durch Fahrzeuge) und hiermit in Verbindung stehende Aufhellungen von Wohnräumen sind zu begrenzen. Der entsprechende Proportionalitätsfaktor k – zur Festlegung der maximalen zulässigen mittleren Leuchtdicht $I_{\max}$ technischer Lichtquellen – darf während der Dunkelstunden folgende Werte nicht überschreiten.

Immissionsort	06.00 bis 20.00 Uhr	20.00 bis 22.00 Uhr	22.00 bis 06.00 Uhr
Wohngebiete	96	64	32
Dorf- Mischgebiete	160	160	32
Gewerbe- Industriegebiete	/	/	160

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Ein Ziel der Änderungsplanung ist die Einschränkung auch durch Licht betriebener Werbeanlagen. Über die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist der Betrieb von mit und über Licht betriebene Werbeanlagen daher geregelt. So erfolgt unter Punkt 7 der Ausschluss von mit wechselndem Licht betriebener Werbeanlagen und digital und mechanisch betriebener Lichtbildanlagen als Werbeanlagen, der Betrieb von Skybeamern und Diaprojektoren ist unzulässig.

Die Hinweise der Stellungnahmen zu der Begründung zum Bebauungsplan zur Beachtung als Nebenbestimmung im Baugenehmigungsverfahren aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.
